

Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektzuschüsse (NB-Projekte)

Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides und gelten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Zuschussbescheid selbst.

1. Zuschussverwendung

- 1.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheides bestimmten Zwecks verwendet werden. Der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, es besteht kein Anspruch auf Nachfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung ist durch Einsparungen auf der Kostenseite oder durch die Beschaffung zusätzlicher Finanzierungsmittel sicherzustellen. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuschussempfängers (insbesondere Zuschüsse, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- 1.3 Dürfen aus dem Zuschuss auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuschussempfängers überwiegend aus Zuschüssen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuschussempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare städtische Bedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TVÖD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Männer und Frauen müssen für vergleichbare Arbeit auch gleich bezahlt werden. Die Zuschussempfänger haben auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

2. Zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuschussempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Der Zuschussempfänger hat Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 410 € netto übersteigen, zu inventarisieren.

3. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Zuschussgeber unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn

- er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er sonstige Mittel von Dritten erhält,
- der Zuschusszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Reduzierung der zuschussfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel oder die Tatsache, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- die Gesamtfinanzierung nicht mehr gesichert ist.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Vorhabens dem Zuschussgeber nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern der Zuschussbescheid keine kürzere Frist bestimmt.

4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

4.2.1 Im Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Bei Baumaßnahmen besteht der Sachbericht aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuschussbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Dem Sachbericht ist der Bericht über die Schlussabnahme beizulegen.

4.2.2 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuschussempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen, wobei ersichtlich sein muss, ob Umsatzsteuer enthalten ist oder nicht.

4.2.3 Der Zuschussempfänger erstellt im Rahmen des Verwendungsnachweises - soweit möglich und nach dem Zuschusszweck sachgerecht - eine geschlechter-spezifische Statistik der Zuschussbegünstigten.

5. Prüfung der Verwendung

Der Zuschussgeber oder die sonst von ihm benannte Stelle ist berechtigt, die maßgeblichen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Verfahren bei Insolvenz

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Zuschussempfängers droht. Der Zuschussbescheid wird mit Beschluss des Amtsgerichtes über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für die Zukunft unwirksam. Der Zuschussgeber behält sich ausdrücklich vor, den Zuschussbescheid zu widerrufen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Zuschussempfängers droht.

7. Rücknahme und Widerruf des Zuschussbescheides

Für die Rücknahme und den Widerruf des Zuschussbescheides gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 48 ff LVwVfG. Danach kommt eine Rücknahme oder ein Widerruf insbesondere in Betracht, wenn

- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Zuschussempfänger Verpflichtungen aus dem Zuschussbescheid oder den vorliegenden Nebenbestimmungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß nachkommt,
- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Zuschussempfängers droht,
- die Gesamtfinanzierung nicht mehr gesichert ist.

8. Sonstiges

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.